

WEISUNGEN

vom 14. März 2011

betreffend die Organisation der Orientierungsschulen in Zusammenhang mit der Einführung der neuen Stundentafel

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009.

Staatsratsbeschluss vom 19. Januar 2011 über die Einführung der neuen Stundentafel für die Orientierungsschule.

Weisungen vom 27. Januar 2011 betreffend den Hilfs- und Sonderschulunterricht an der Orientierungsschule.

Weisungen vom 20. Januar 2011 betreffend die Reorganisation oder Unterteilung in Halbklassen von gewissen Unterrichtseinheiten in den Klassen der Orientierungsschule.

Richtlinien vom 18. Juni 2004 betreffend die Organisation der besonderen Aktivitäten in der obligatorischen Schule.

2. VERBINDLICHKEIT DER NEUEN STUNDENTAFEL

Die neue Stundentafel für die Orientierungsschule hat in allen deutschsprachigen Schulen des Kantons Übergangscharakter und tritt ab dem Schuljahr 2011/2012 in Kraft. Sie wird schrittweise eingeführt und behält bis zur Implementierung des Lehrplans 21 ihre Gültigkeit.

3. BESONDERHEITEN

Die in der Stundentafel verwendeten Fächerbezeichnungen werden – entsprechend der Inkraftsetzung des neuen OS-Gesetzes – schrittweise übernommen und in allen offiziellen Dokumenten verwendet.

Bis zur Einführung des Lehrplans 21 behalten die aktuellen Lehrpläne ihren verbindlichen Charakter. Für all jene Fächer, die eine veränderte Stundendotation aufweisen, werden die Ziele überarbeitet und die offiziellen Stoffverteilungspläne angepasst.

3.1. Fächer mit einer Wochenstunde

Für Fächer, die in der Stundentafel mit einer Lektion pro Woche aufgeführt sind, gibt es folgende mögliche Organisationsformen:

